

**Satzung
der
Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft e.V.**

Stand: 22.04.2017

Vorbemerkung: Soweit (außer in Artikel 2, Abs. 1, Satz 2) Personen durch das grammatische Maskulinum bezeichnet sind, bezieht sich der Terminus stets auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Artikel 1

Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr und Registereintragung

1. Vereinsname: Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft e. V.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Sie ist am 27. Juli 1918 gegründet, die Eintragung unter Nr. 228 in das Vereinsregister ist am 30. August 1918 erfolgt; unter Nr. 5 VR 1751 seit 1974.

Artikel 2

Vereinszweck

(1) ¹Die Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft e. V. ist eine Gemeinschaft von Förderern und Freunden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der Form eines privatrechtlichen Vereins. ²Sie wendet sich mit ihren Bestrebungen an interessierte Bürgerinnen und Bürger aus allen Bevölkerungskreisen des Landes Schleswig-Holstein, soweit sie willens sind, die Aufgaben der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu unterstützen. ³Die Gesellschaft setzt sich das Ziel, die Universität in ihrer Gesamtheit sowie in ihren einzelnen Lehr- und Forschungszweigen und die wissenschaftliche Arbeit an der Universität ideell und materiell zu fördern, allen Interessierten Einblick in die Forschungsarbeit der Universität zu ermöglichen und Wissenstransfer zu leisten, die geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu pflegen, die Universität in die Erwachsenenbildung außerhalb der Berufsbildung des Landes einzubinden und Forschungen aller Art, die sich auf den schleswig-holsteinischen Raum und benachbarte Gebiete beziehen, nach bestem Können zu unterstützen. ⁴Dieses kann auch durch die Vergabe von Preisen erreicht werden. Dazu erlässt der Vorstand entsprechende Vergaberichtlinien und gibt Ausschreibungen heraus.

(2) ¹Die Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. ²Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Ihre Mittel dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. ⁵Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ⁶Der Wissenschaftliche Leiter erhält eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung gem. § 27 Absatz 3 BGB. ⁷Über die Höhe entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Wissenschaftlichen Leiters. ⁸Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Mitgliedschaft / Beiträge

(1) ¹Mitglieder der Gesellschaft können sein: a) natürliche Personen, b) öffentlich-rechtliche Verbände, c) privatrechtliche Gesellschaften, Vereine und Firmen, die sich der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verbunden fühlen und gewillt sind, an den Aufgaben der Gesellschaft gemäß Artikel 2 mitzuwirken.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem Präsidenten oder dem zuständigen Sektionsleiter. ²Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Präsidenten oder dem zuständigen Sektionsleiter. ³Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres (Artikel 1 Absatz 3) wirksam, wenn er mindestens bis zum 30. September erfolgt ist.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft unentgeltlich teilzunehmen, soweit nicht in Einzelfällen der Präsident oder der Sektionsleiter, der die Veranstaltung durchführt, anderes bestimmt, und die Veröffentlichungen der Gesellschaft zu einem angemessenen Vorzugspreis zu beziehen.

(4) ¹Die Jahresmindestbeiträge für die Mitglieder der Gesellschaft nach Artikel 3, Absatz 1, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Natürliche Personen können eine dauernde Mitgliedschaft durch einen einmaligen, von der Mitgliederversammlung der SHUG in seiner Höhe festzulegenden Mindestbeitrag erwerben; das Dauermitglied erhält hierüber von dem Präsidenten eine Urkunde und wird als „Stifter der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft“ geführt. ³Den Sektionsleitern steht es frei, hinsichtlich der Beitragshöhe im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in ihrer Sektion im Einvernehmen mit dem Vorstand eine abweichende Regelung zu treffen.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Artikel 4

Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadel

(1) ¹Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft oder die Universität erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Sie erhalten darüber eine Urkunde. ³Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilzunehmen (vgl. Artikel 10 Absatz 4 Satz 6).

(2) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft oder die Universität erworben haben, die Ehrennadel der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft verleihen.

(3) Der Sektionsleiter kann Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um die betreffende Sektion erworben haben, für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Sektion vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand der SHUG. Die Ehrenmitglieder erhalten eine vom Präsidenten und dem Wissenschaftlichen Leiter der SHUG wie auch vom Sektionsleiter unterzeichnete Urkunde über ihre Ernennung. Hat eine Sektion einen Sektionsvorstand gebildet, entscheidet der Sektionsvorstand mit Zweidrittelmehrheit über den Vorschlag zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

Artikel 5

Sektionen, Sektionsleiter und ihre Aufgaben

(1) ¹Die Mitglieder sind in Sektionen zusammengefasst. ²Aufgabe der Sektionen ist es, die Tätigkeit der Gesellschaft gemäß Artikel 2 innerhalb ihres Bereiches zu verwirklichen. ³Sie werben Mitglieder, ziehen die Beiträge ein und verwalten sie gemäß den Weisungen des Vorstandes, informieren über die Zwecke der Gesellschaft und vertiefen das Verständnis für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und ihre Arbeit. ⁴Sie führen zu diesem Zweck Einzelvorträge, Universitäts-Wochen, Mitglieder-Abende, Exkursionen oder sonstige Veranstaltungen durch und bemühen sich, nach besten Kräften der Gesellschaft Mittel für die Forschungs- und Lehreinrichtungen der Universität zur Verfügung zu stellen. ⁵Die Sektionen bilden diejenigen Gliederungen der Gesellschaft, in denen die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 2 erforderliche praktische Arbeit geleistet wird. ⁶Sie arbeiten infolgedessen im engsten Einvernehmen mit dem Vorstand.

(2) ¹Der Sektionsleiter wird von den Mitgliedern der Sektion mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und vom Wissenschaftlichen Leiter im Einvernehmen mit dem Vorstand bestätigt. ²Der Sektionsleiter verfährt in der Organisation seiner Sektion selbständig, wozu er einen Sektionsvorstand bilden oder Hilfskräfte nach seinem Ermessen heranziehen kann. ³Er setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Höhe der Mitgliederbeiträge (vgl. Artikel 3 Absatz 4 Satz 3), die Eintrittspreise für Veranstaltungen (vgl. Artikel 3 Absatz 3) fest, sorgt für die Durchführung der Veranstaltungen (vgl. Artikel 7) und verwaltet die Mittel der Sektion.

⁴Im Rahmen dieser Aufgaben ist er zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. ⁵Er reicht dem Vorstand der Gesellschaft ein Mitgliederverzeichnis der Sektion ein und berichtet dieses im Dezember jeden Jahres. ⁶Neben der Einwerbung von Mitgliedern wirbt er persönlich um die Wirkung von Stiftern (Dauermitgliedern, vgl. Artikel 3 Absatz 4 Satz 2) und ist darum bemüht, der Gesellschaft für ihre allgemeinen Zwecke Mittel zuzuführen. ⁷Er ist verpflichtet, in seinem Bereich die Organisation der Universitäts-Gesellschaft unabhängig und selbständig zu erhalten, und ist berechtigt, die Einrichtungen der Universitäts-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Leiter der Gesellschaft in Ausnahmefällen für lokale Zwecke der Erwachsenenbildung außerhalb der Berufsbildung in Anspruch zu nehmen. ⁸Er ist dem Vorstand der Gesellschaft für die Vorgänge in seiner Sektion verantwortlich; der Vorstand ist berechtigt, von ihm Auskünfte und Rechenschaft zu verlangen. ⁹Er legt zum 31. Dezember jeden Jahres dem Vorstand der Gesellschaft Rechnung über die Mittel der Sektion und führt an ihn die Überschüsse ab. ¹⁰Im Falle der Auflösung der Sektion wickelt der Sektionsleiter die Geschäfte gemäß Artikel 18 Absatz 2 ab.

Artikel 6

Verwendung von Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen und Zuwendungen

¹Die Sektionen führen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen mindestens die Vortragshonorare an den Vorstand ab (vgl. Artikel 7 Absatz 1). ²Wurden Überschüsse erwirtschaftet, führen die Sektionen diese ebenfalls an den Vorstand ab, hierbei ist ihnen eine ausreichende Reserve für ihre eigenen Zwecke zu belassen. ³Einmalige Zuwendungen, Stiftungen, Dauermitgliedsbeiträge und ähnlich außerordentliche Einnahmen sind in voller Höhe abzuführen. ⁴Präsident und Vorstand sind verpflichtet, Spenden für wissenschaftliche Zwecke ausschließlich gemäß dieser Bestimmung zu verwenden.

Artikel 7

Veranstaltungen und Honorar

(1) ¹Werden Dozenten der Universität zu Veranstaltungen der Sektion herangezogen, so obliegt dieser die persönliche Betreuung (soweit erforderlich Beköstigung und Unterbringung) und die Honorierung des Dozenten zu ihren Lasten. ²Zunächst leistet die Gesellschaft das Honorar an den Dozenten, diese Kosten gleicht die Sektion durch Abführung des Honorarbetrages an den Vorstand wieder aus (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1). ³Dem Vorstand obliegt die Beförderung des Dozenten. ⁴Örtliche Auslagen für Veranstaltungen (Saalmiete, Heizung, Beleuchtung, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit usw.) trägt die Sektion.

(2) ¹Die Höhe des Honorars für Dozenten wird vom Vorstand einheitlich festgelegt.

Artikel 8

Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

der Vorstand,

der Erweiterte Vorstand,

die Sektionsleiterversammlung

und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift / Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift, im Falle der Einladung per E-Mail an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail Anschrift. Die Einladung gilt einen Tag nach jeweiliger Absendung als dem Mitglied zugegangen.

Artikel 9

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem Präsidenten,

dem Vizepräsidenten,

dem Wissenschaftlichen Leiter und dem Stellvertretenden wissenschaftlichen Leiter,

dem Schatzmeister

und dem Schriftführer.

²Jedes von den Vorstandsmitgliedern ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen. ²Sitzungen des Vorstandes werden mindestens mit 8-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ³Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. ⁴Die Verhandlung dieser Sitzungen werden durch eine Niederschrift bekundet. ⁵Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer

beurkundet. ⁶Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. ⁷Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

(3) ¹Der Vorstand legt die Richtlinien für die Geschäftsführung fest. ²Er entscheidet über die Verwendung von Mitteln außerhalb der normalen Geschäftsbedürfnisse und über Zuwendungen, die Euro 2.500,-- im Einzelfalle überschreiten. ³Er berät über Initiativen aus den Sektionsleitungen, aus dem Vorstand oder aus dem Erweiterten Vorstand auf Satzungsänderungen (vgl. Artikel 17 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 6) sowie auf Auflösung der Gesellschaft oder einer Sektion. ⁴Der Vorstand legt diese Initiativen durch den Präsidenten der Mitgliederversammlung bzw. den Mitgliedern der Sektion zur Entscheidung vor. (vgl. Artikel 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 17 Absatz 2 Satz 6). ⁵Die Beschlüsse des Vorstandes sind für den Präsidenten verbindlich.

Artikel 10

Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

den Mitgliedern des Vorstandes

und den Beisitzern.

(2) ¹Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes einzusehen und diesem Anregungen zur Durchführung des Gesellschaftszweckes gemäß Artikel 2 zu erteilen. ²Er berät die Arbeit des Vorstandes. ³Er kann Vorschläge zu Satzungsänderungen einbringen.

(2) ¹Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. ²Der Präsident beruft ihn mit 21-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung ein. ³Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. ⁴Die Verhandlungen dieser Sitzungen werden in einer Niederschrift erfasst. ⁵Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer beurkundet. ⁶Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilzunehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 11

Präsident und Vizepräsident

(1) ¹Der Präsident wird auf Vorschlag des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (vgl. Artikel 15 Absatz 1); er soll nicht dem Lehrkörper der Universität angehören. ²Er wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten der Gesellschaft vertreten. ³Vizepräsident ist der Präsident der Christian-Albrechts-Universität für die Dauer seiner Amtszeit als Präsident.

(2) ¹Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. ²Er legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor, er schlägt ihr die Wahlmitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes vor und legt ihr Anträge des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes (vgl. Artikel 10 Absatz 3 Satz 3) auf Satzungsänderungen (Artikel 17 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 6) und auf Auflösung der Gesellschaft (vgl. Artikel 18 Absatz 1 Satz 1, Artikel 18 Absatz 2 Satz 6) vor; er legt der betreffenden Sektion Anträge auf deren Auflösung vor (vgl. Artikel 18 Absatz 2 Satz 1). ³Im Einvernehmen mit dem Vorstand verfügt er unter seinem Vorsitz über die Mittel der Gesellschaft im Rahmen der normalen Geschäftsbedürfnisse und entscheidet im Einvernehmen über die Zuwendung von Mitteln der Gesellschaft in dem durch Artikel 1 gezogenen Rahmen bis zur Höhe von Euro 2.500,-- im Einzelfalle. ⁴Er wickelt im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Geschäfte gemäß Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 5 ab. ⁵Er ist dem Vorstand verantwortlich.

Artikel 12

Wissenschaftlicher Leiter und Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter

(1) ¹Der Wissenschaftliche Leiter sowie der Stellvertretende wissenschaftliche Leiter werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (Artikel 15 Absatz 1). ²Der Wissenschaftliche Leiter muss hauptamtlich dem Lehrkörper der Christian-Albrechts-Universität angehören. ³Der Stellvertretende wissenschaftliche Leiter muss dem Lehrkörper der Christian-Albrechts-Universität hauptamtlich angehören oder angehört haben.

(2) ¹Der Wissenschaftliche Leiter führt im Namen des Vorstandes selbständig die wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft gemäß Artikel 2 durch und verantwortet seine Maßnahmen gegenüber dem Vorstand. ²Er entscheidet über die Zuwendung von Mitteln der Gesellschaft in dem durch Artikel 2 gezogenen Rahmen bis zur Höhe von Euro 250,-- im Einzelfalle. ³Er beauftragt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Sektionsleiter. ⁴Der Wissenschaftliche Leiter wird im Verhinderungsfalle durch den Stellvertretenden wissenschaftlichen Leiter der Gesellschaft vertreten.

Artikel 13

Schatzmeister und Schriftführer

(1) Der Schatzmeister wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (Artikel 15 Absatz 1); er soll dem Lehrkörper der Universität nicht angehören.

(2) Schriftführer ist der Kanzler der Christian-Albrechts-Universität für die Dauer seiner Amtszeit als Kanzler.

Artikel 14

Beisitzer

¹Beisitzer sind die Dekane der Fakultäten für die Dauer ihrer Amtszeit als Dekane (Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt) und der Vorsitzende des Vorstandes des Studentenwerkes Schleswig-Holstein für die Dauer seiner Amtszeit. ²Weitere zwölf Beisitzer, von denen mindestens neun dem Lehrkörper der Universität nicht angehören dürfen, werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren (vgl. Artikel 15 Absatz 1) gewählt; unter ihnen müssen sich zwei Sektionsleiter befinden.

Artikel 15

Amtsdauer und Vertretung der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes

(1) ¹Die Amtsdauer des Präsidenten, der gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer beginnt mit Ihrer jeweiligen Wahl. ²Wiederwahl ist möglich. ³Sollte zum Zeitpunkt der Wahl die fünfjährige Amtszeit des jeweiligen Vorgängers noch nicht beendet sein, erlischt diese vorzeitig mit der Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt. ⁴Sollte zum Zeitpunkt der Wahl die fünfjährige Amtszeit des jeweiligen Vorgängers bereits überschritten sein, führt dieser das Amt bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt kommissarisch fort. ⁵Die jeweils designierten Nachfolger sollen in der Zeit vor ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁶Der Wissenschaftliche Leiter führt sein Amt über die Emeritierung bzw. Pensionierung hinaus bis zum Ende der satzungsmäßigen Wahlzeit (Amtszeit) fort. ⁷Ist der Stellvertretende wissenschaftliche Leiter emeritiert bzw. pensioniert, führt er sein Amt bis zum Ende der satzungsmäßigen Wahlzeit, längstens bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahrs fort.

(2) ¹Die dem Lehrkörper der Universität angehörenden Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes haben das Recht, sich durch planmäßige Professoren ihrer Fakultät vertreten zu lassen. ²Die Fakultäten können durch Wahl an Stelle ihres Dekans

ein anderes Mitglied der engeren Fakultät bzw. Einrichtung als Vertreter im Vorstand für die Höchstdauer von fünf Jahren bestimmen. ³Wiederwahl ist auch in diesem Fall möglich.

Artikel 16

Sektionsleiterversammlung

(1) Die Sektionsleiterversammlung besteht aus

dem Vorstand

und den Sektionsleitern der Gesellschaft.

(2) ¹Die Sektionsleiterversammlung dient der gegenseitigen Information über die Arbeit der Sektionen und über die Zusammenarbeit von Sektionen, Vorstand und Geschäftsstelle. ²Sie ist berechtigt, die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes einzusehen und diesem Anregungen zur Durchführung des Gesellschaftszweckes gemäß Artikel 1 zu erteilen. ³Sie kann Vorschläge zu Satzungsänderungen einbringen.

(3) ¹Die Sektionsleiterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. ²Auf Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern der Sektionsleiterversammlung muss der Präsident eine Sitzung der Sektionsleiterversammlung einberufen. ³Sitzungen der Versammlung werden mit mindestens 21-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ⁴Die Sektionsleiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. ⁵Die Verhandlungen der Sektionsleiterversammlung werden durch eine Niederschrift bekundet. ⁶Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer beurkundet.

Artikel 17

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. ²Sie kann vom Vorstand Auskunft über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten verlangen. ³Sie wählt den Präsidenten und auf seinen Vorschlag die Wahlmitglieder des Vorstandes. ⁴Sie wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. ⁵Sie ist berechtigt, den ihr vom Vorstand erstatteten Jahresbericht zu erörtern und zu ihm, wie zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft im Rahmen des Artikel 1, Anregungen und Wünsche vorzubringen. ⁶Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. ⁷Die Mitgliederversammlung hat auf einen vom Präsidenten vorgelegten Antrag des Vorstandes (Artikel 10 Absatz 3 Satz 3) die Satzung festzusetzen und über Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich in Kiel auf Einladung des Präsidenten. ²Auf in Textform erfolgten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder von mindestens einem Drittel der Sektionsleiter muss der Präsident zu einer Mitgliederversammlung einladen. ³Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit mindestens 21-tätiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung. ⁴Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. ⁵Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über Auflösung der Gesellschaft ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. ⁷Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden durch eine Niederschrift beurkundet. ⁶Die Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Schriftführer beurkundet.

Artikel 18

Auflösung der Gesellschaft oder einer Sektion

(1) ¹Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf einen vom Präsidenten vorgelegten Antrag des Vorstandes (vgl. Artikel 9 Absatz 3 Satz 3) durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. ²Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an die Christian-Albrechts-Universitätsstiftung zu Kiel. ³Die Empfängerin hat das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. ⁴Das zuständige Finanzamt ist vorher zu benachrichtigen.

(2) ¹Die Auflösung einer Sektion erfolgt auf einen vom Präsidenten vorgelegten Antrag des Vorstandes (vgl. Artikel 9 Absatz 3 Satz 3) durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Sektion. ²Das Vermögen einer aufgelösten Sektion fällt an die Gesellschaft.

Artikel 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft e. V. ist Kiel.

Artikel 20

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Die bisherige Satzung vom 13. April 2013 tritt am selben Tage außer Kraft.

Stand der Satzung 22.04.2017